



INHALTSVERZEICHNIS

FRANKREICH

1. Ende des Gesundheitsnotstands in Frankreich am 10. Juli
2. Neubewertung der Arbeitslosenunterstützung in Frankreich zum 1. Juli
3. Möglichkeit, seit dem 1. Juli im Tabakladen Steuern zu zahlen.
4. Im Ausland gekaufte Zigaretten: nicht mehr als eine Stange erlaubt
5. Steuerfreie Überstunden mit Rückwirkung auf die Einnahmen 2019

DEUTSCHLAND

1. Corona – Kindergeldbonus
2. Höhe des Kurzarbeitergeldes : Erläuterung der Berechnungsmethoden für Grenzgänger
3. Senkung der Mehrwertsteuer in Deutschland von 19% auf 16%

SCHWEIZ

1. Personenfreizügigkeit im Jahr 2019: Arbeitsmarkt weiterhin ausgeglichen
2. Coronavirus: Kurzarbeitsentschädigung: Verlängerung + Erhöhung des Bezugsdauer auf 18 Monate
3. Coronavirus : Normalisierung der Lage und Auswirkungen auf die Sozialversicherungen im internationalen Kontext

INFOBEST

1. Statistiken zum Netzwerk
2. Öffnungszeiten und Sprechtage

FRANKREICH

ENDE DES GESUNDHEITSNOTSTANDS IN FRANKREICH AM 10. JULI

Der Gesundheitsnotstand, der am 24. März zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie in Kraft trat, endete am 10. Juli in Frankreich, mit Ausnahme der Französischen Departement Guayanne und Mayotte, wo das Virus noch aktiv zirkuliert und der Notstand im Bereich der öffentlichen Gesundheit bis zum 30. Oktober verlängert wurde. Das Ende des Ausnahmezustands bedeutet jedoch nicht die vollständige Rückkehr zur Normalität.

Hier die Änderungen:

- **Überstunden:**
Überstunden, die ab dem 11. Juli 2020 geleistet werden, sind wieder bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 € Jahresvergütung aus diesen Stunden steuerfrei (statt den 7.500 € während dem Ausnahmezustand) und sozialversicherungspflichtig.
- **Krankengeld und Wartezeit:**
Die Wartezeit (Zeitraum der der Versicherte abwarten muss bevor er Krankengeld erhalten kann) wird wieder angewendet bevor man eine Entschädigung von der Krankenversicherung erhält.
- **Ende der Winterpause** «Trêve hivernale » in Frankreich:
Zweimal verlängert, geht die Winterpause zu Ende, wobei jedoch Anpassungen bis zur nächsten Winterpause (der jedes Jahr am 1. November beginnt) möglich sind. Wohnungsausweisungen sind wieder zulässig.
- **Mannschaftssportarten, Shows, Kreuzfahrten:**
Die Regierung erlaubt die Wiedereröffnung von Stadien und Pferderennbahnen für max. 5.000 Personen. Die gleiche Maßnahme gilt für Großveranstaltungen und das Theater. Flusskreuzfahrten sind wieder erlaubt. Seekreuzfahrten zwischen europäischen Häfen können in Abstimmung mit den europäischen Partnern für Schiffe, deren Kapazität eine per Ministerialerlass festgelegte Grenze nicht überschreitet, wiederaufgenommen werden.
- **Maskenpflicht** bis November in den öffentlichen Verkehrsmitteln.

Innerhalb der vier Monate nach Beendigung des Gesundheitsnotstands behält sich der Premierminister die Möglichkeit vor den Verkehr den Zugang zu Transportmittelndie Öffnung von öffentlich zugänglichen Einrichtungen sowie Versammlungen auf öffentlichen Raum zu regulieren.

Quelle: <https://www.service-public.fr/particuliers/actualites/A14175>
<https://www.gouvernement.fr/conseil-des-ministres/2020-06-10/fin-de-l-etat-d-urgence-sanitaire>

NEUBEWERTUNG DER ARBEITSLAOSUNTERSTÜTZUNG IN FRANKREICH ZUM 1. JULI

Seit dem 1. Juli 2020 wurden die Mindestzulage (*allocation minimale*), der feste Teil der Wiedereinstiegszulage (*Aide de Retour à l'Emploi - ARE*) und die Mindestzulage des ARE für Empfänger in Ausbildung um 0,40% angehoben. Somit erhöhen sich auch die bei der Berechnung der Zulagen berücksichtigten Referenzgehälter um 0,40 %. Diese Neubewertung betrifft 92% der Arbeitssuchenden, die Arbeitslosenversicherungsleistungen beziehen, d.h. fast 3 Millionen Menschen.

Leistung	Bis zum 30.06.2020	Seit dem 01.07.2020
Mindestzulage	29,26 €/Tag	29,38 €/Tag
Fester Teil des ARE	12,00 €/Tag	12,05 €/Tag
Mindestzulage des ARE Ausbildung	20,96 €/Tag	21,04 €/Tag

Quelle :

https://www.unedic.org/sites/default/files/2020-06/CP_Un%C3%A9dic_Revalorisation%20ARE_juin2020.pdf

MÖGLICHKEIT, SEIT DEM 1. JULI IM TABAKLADEN STEUERN ZU ZAHLEN

Seit dem 1. Juli 2020 können die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler ihre Steuern und Bußgelder in den Tabakläden per Kreditkarte oder in bar (bis zu einem Höchstbetrag von 300 €) bezahlen. Dieses System, das seit dem 24. Februar 2020 in 18 Departements erprobt wird, wird vielen Menschen die Zahlung ihrer Steuern und Bußgelder erleichtern, da 4.700 Tabakwarenhändler in 3.400 Gemeinden in ganz Frankreich von der Generaldirektion der öffentlichen Finanzen (DGFiP) zur Einziehung dieser Zahlungen ermächtigt sind. Darüber hinaus werden die längeren Öffnungszeiten der Tabakläden mehr Flexibilität für die Nutzer dieses neuen öffentlichen Dienstes ermöglichen.

Bei einem Antrag auf Zahlungsaufschub, bei Zahlungsverzug oder im Falle einer Zwangseintreibung bleibt jedoch Ihr Steuerzentrum die einzig zuständige Verwaltung.

Quellen :

- <https://www.service-public.fr/particuliers/actualites/A13905>
- https://minefi.hosting.augure.com/Augure_Minefi/r/ContenuEnLigne/Download?id=5A794CAE-D80D-4F0E-9679-748ADA80068B&filename=771%20-%20CP%20paie-ment%20de%20proximit%C3%A9%20buralistes.pdf

IM AUSLAND GEKAUFTE ZIGARETTEN: NICHT MEHR ALS EINE STANGE ERLAUBT

Am 8. Juli stimmte die „Assemblée Nationale“ im Rahmen der Prüfung des dritten Entwurfs des Krisenhaushalts für eine Reduzierung bestimmter, in den Nachbarländern (Italien, Spanien, Belgien, Luxemburg, Deutschland usw.) genehmigte Zigaretten- und Tabakkäufe.

Demnach dürfen Franzosen nicht mehr als 200 Zigaretten (= 1 Zigarettenstange), 100 Zigarren, 50 Zigarren und 250 g Rauchtobak pro Person nach Frankreich mitführen. Früher war es möglich, 4 Stangen Zigaretten pro Person mitzuführen. Dies ist eine bedeutende Beeinträchtigung für grenzüberschreitende Einkäufe.

Diese Maßnahme hat das Ziel die öffentliche Gesundheit zu gewähren und die Tabakwarenhändler zu unterstützen, deren Verkäufe mit der Öffnung und Schließung der Grenzen während der Eindämmung variiert haben.

Die endgültige Verabschiedung dieser Änderung steht noch aus. Voraussichtlich tritt sie im August 2020 in Kraft: .

Anbei der Link zu Änderungsantrag Nr. 2468:

<http://www.assemblee-nationale.fr/dyn/15/amendements/3074/AN/2468>

Quelle : <https://www.republicain-lorrain.fr/societe/2020/07/09/cigarettes-achetees-a-l-etranger-plus-qu-une-cartouche-autorisee>

STEURERFREIE ÜBERSTUNDEN MIT RÜCKWIRKUNG AUF DIE EINNAHMEN 2019

Änderung der Regelungen bezüglich der Besteuerung von Überstunden von Grenzgängern!

Seit dem 1. Januar 2019 haben Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen und innerhalb bestimmter Grenzen Anspruch auf eine Befreiung von der Einkommenssteuer auf Vergütungen für Arbeitsstunden, die über die gesetzliche Arbeitszeit hinausgehen. Das Gesetz sieht jedoch nicht ausdrücklich den Vorteil dieser Befreiung für Arbeitnehmer vor, die ausländischem Sozial- und Arbeitsrecht unterliegen.

Die fragliche Steuerbefreiung gilt also fortan für Arbeitnehmer, die in Frankreich ansässig sind und in Staaten arbeiten, mit denen Frankreich Abkommen geschlossen hat, die eine Besteuerung der Arbeitsvergütung in Frankreich vorsehen (Grenzgänger).

Die Regelungen, die im Rahmen des TEPA-Gesetzes eingeführten Systems vorgesehen sind, wurden erneuert und an die seither eingetretenen Gesetzesänderungen angepasst: Die Bestimmung der Anzahl der befreiten Überstunden kann entweder nach der so genannten "realen" Methode (je nach der gesetzlichen Arbeitszeit im betreffenden Land) oder nach der Pauschalmethode erfolgen (alle Stunden über 1.840 Stunden pro Jahr gelten als Überstunden, wobei die Anzahl der befreiten Überstunden auf 368 begrenzt ist:

Diese Bestimmungen gelten für die Vergütung von Überstunden, die ab dem 1. Januar 2019 von Arbeitnehmern in Grenzgebieten in Belgien, Deutschland, Spanien, Italien, den Schweizer Kantonen

Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Waadt, Wallis, Neuenburg und Jura geleistet wurden und unter ein Abkommen fallen.

Dieses Steuerbefreiungssystem wird auf maximal 5 000 EUR begrenzt.

Personen, die ihr Einkommen online erklärt haben, werden ihre Steuererklärung über das Internet ändern können. Sobald die ursprüngliche Meldung eingegangen ist oder online verfügbar ist, kann diese Erklärung dank des Online-Korrekturdienstes geändert werden. Für die Einkommenssteuererklärung 2019 wird der Dienst im August 2020 zur Verfügung stehen (vorerst kein konkretes Datum), und es wird möglich sein, ihn bis zur Schließung des Dienstes Ende 2020 zu korrigieren. Die Korrektur der Erklärung nach Ablauf der Einreichungsfrist erzeugt einen neuen Steuerbescheid.

Erläuterungen zur Pauschalmethode

Die Höhe der von der Einkommenssteuer befreiten Vergütung wird berechnet, indem auf den Jahresbetrag der gesamten steuerpflichtigen Nettovergütung - vor Abzug der Berufsausgaben - das Verhältnis zwischen der Anzahl der Überstunden, die über 1.840 Stunden hinaus bis zu einer Obergrenze von 368 Stunden/Jahr geleistet werden, und der Gesamtzahl der geleisteten Arbeitsstunden angewandt wird. Der so erzielte Betrag ist bis zu einer Obergrenze von 5.000 € netto von der Einkommensteuer befreit.

Es ist daher nicht erforderlich, dass es sich um Überstunden im Sinne der Gesetzgebung des betreffenden Landes handelt.

Beispiel: Ein Grenzgänger arbeitet im Jahr 2019 2.000 Stunden. Als solcher erhält er eine steuerpflichtige Nettovergütung von insgesamt 60.000 €.

Der Teil seiner Vergütung, der den 2.000 Stunden - 1.840 Stunden = 160 Überstunden entspricht, beträgt : (60.000 Euro: 2.000 Std.) x 160 Std. = 4.800 Euro ist von der Einkommenssteuer befreit

DEUTSCHLAND

CORONA – KINDERGELDBONUS

Auszahlung des Kinderbonus an Kindergeldberechtigte

Der Kinderbonus ist ein „Bonus-Kindergeld“ und Teil des Corona-Konjunkturpakets der Bundesregierung. Familien erhalten eine Sonderzahlung als eine finanzielle Hilfe, da sie durch die Corona-Krise besonderen Belastungen ausgesetzt sind. Für den Kinderbonus gelten die dieselben grundsätzlichen Voraussetzungen wie für das Kindergeld.

Der Kinderbonus beträgt für Familien einmalig 300 Euro für jedes Kind, für das mindestens einen Kalendermonat im Jahr 2020 ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

Der Kinderbonus muss nicht beantragt werden. Er wird in der Regel automatisch von der zuständigen Familienkasse ausgezahlt. Nur in seltenen Ausnahmefällen müssen Sie Ihre Familienkasse kontaktieren, um den Kinderbonus zu erhalten. Für Neugeborene, für die bisher weder Kindergeld noch Kinderbonus festgesetzt und ausgezahlt wurden, genügt der Antrag auf Kindergeld.

Der Kinderbonus wird für alle Kinder, für die im September 2020 Anspruch auf Kindergeld besteht, in zwei Raten ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt im September 2020 in Höhe von 200 Euro und im Oktober 2020 in Höhe von 100 Euro.

Für Kinder, für die in einem anderen Monat im Jahr 2020 Anspruch auf Kindergeld besteht, wird der Kinderbonus gegebenenfalls zu einem anderen Zeitpunkt, jedoch nicht vor September 2020, ausgezahlt. Auch in diesen Fällen erfolgt die Auszahlung grundsätzlich in zwei Raten.

HÖHE DES KURZARBEITERGELDES: ERLÄUTERUNG DER BERECHNUNGSMETHODEN FÜR GRENZGÄNGER

Während der Corona-Krise und dem damit einhergehenden Shutdown der Wirtschaft haben sehr viele Betriebe in Deutschland seit April 2020 Kurzarbeit angemeldet. Davon sind nicht nur in Deutschland wohnende Arbeitnehmer betroffen, sondern auch in Frankreich wohnende Grenzgänger, die ebenfalls Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben.

Die Höhe des Kurzarbeitergeldes richtet sich nach dem sogenannten „pauschalierten Nettoentgeltausfall“ im Kalendermonat und beträgt 67% für Arbeitnehmer, die mindestens ein Kind haben und 60% für alle übrigen Arbeitnehmer. Seit Mai 2020 gilt eine befristete Neuregelung bis Dezember 2020: Für Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit um mindestens 50% reduzieren mussten, erhöht sich das Kurzarbeitergeld ab dem vierten Monat auf 70% (bzw. 77%) des pauschalierten Netto-Entgelts und ab dem siebten Monat auf 80% (bzw. 87%) des pauschalierten Netto-Entgelts.

Zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes wird nicht das *tatsächliche* Netto-Gehalt jedes Arbeitnehmers herangezogen, sondern je nach der Höhe des Brutto-Gehalts ein *pauschal berechnetes* Netto-Gehalt aus einer gesetzlich vorgegebenen Tabelle errechnet. Bei dieser Berechnungsweise wird der Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen und Lohnsteuer ebenfalls pauschaliert miteinkalkuliert.

Auch bei Grenzgängern, die in Deutschland arbeiten, erfolgt standardmäßig die Ermittlung der Höhe des Kurzarbeitergeldes auf der Basis dieser pauschalierten Berechnung. Da Grenzgänger aus Frankreich nicht in Deutschland steuerpflichtig sind und nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegen, wird der Leistungssatz zunächst fiktiv nach Lohnsteuerklasse I/IV berechnet. Unter bestimmten Voraussetzungen wird auf Antrag die günstigere Lohnsteuerklasse III für Verheiratete gewährt.

Wohlbermerkt: es wird zu keiner Zeit eine Steuer nach Deutschland abgeführt (weder von den dort steuerpflichtigen Arbeitnehmern noch von den Grenzgängern) – die Berechnungsweise des Kurzarbeitergeldes nach dem pauschalierten Nettoentgelt beinhaltet jedoch implizit die Verringerung der Berechnungsbasis um die Lohnsteuer (fiktiver Lohnsteuerabzug). Da bei Grenzgängern das „normale“ Netto-Gehalt ohne Lohnsteuerabzug ausbezahlt wird, liegt deshalb durch die Pauschalberechnung das Kurzarbeitergeld deutlich unter 60% bzw. 67% des gewohnten Netto-Entgelts.

Grenzgänger, die in Frankreich wohnen, sind in Frankreich steuerpflichtig. Das Doppelbesteuerungsabkommen sieht bereits seit dem Jahr 2016 vor, dass „Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung“ (dazu gehört auch das Kurzarbeitergeld) allein in dem Staat besteuert werden dürfen, in dem der Begünstigte ansässig ist. Dies wurde in den deutsch-französischen Konsultationsvereinbarungen im Mai 2020 nochmals bekräftigt. Der Berechnungsmodus der Entgeltersatzleistungen in Deutschland wurde jedoch nicht in Frage gestellt, da ja keine Steuer nach Deutschland abgeführt wird.

Da das Kurzarbeitergeld in Frankreich versteuert werden muss, kommt es bei Grenzgängern *im Ergebnis* zu Doppelbesteuerungen: einmal durch den rechnerischen Steuerabzug in Deutschland im Rahmen der Berechnung der Entgeltersatzleistung und zum zweiten durch die tatsächliche Besteuerung in Frankreich.

SENKUNG DER MEHRWERTSTEUER IN DEUTSCHLAND VON 19% AUF 16%

Die deutsche Bundesregierung hat ein Konjunktur- und Krisenmanagementpaket verabschiedet. Dies beinhaltet eine Senkung der Mehrwertsteuer vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020, um den Konsum zu stärken und der Konjunktur in der Corona-Pandemie neuen Schub zu geben.

Die Mehrwertsteuer ist eine allgemeine Verbrauchssteuer, die direkt beim Kauf einer Ware oder Dienstleistung erhoben wird. Der Verkäufer oder Dienstleistungsanbieter zieht diese Steuer ein und zahlt sie dann an den Staat.

Die deutsche Regierung hat beschlossen, dass der reguläre Steuersatz sinkt dabei von 19 Prozent auf 16 Prozent sinkt, der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent auf 5 Prozent.

Die Händler und Dienstleister sind nicht verpflichtet, diese Mehrwertsteuersenkung in ihren Preisen weiterzugeben, und es steht ihnen frei zu entscheiden, ob sie ganz oder teilweise für die gesamte Produktpalette oder nur für einige davon gilt.

Beachten Sie die Ausnahmen, in denen die französische Mehrwertsteuer gilt:

- Kauf eines neuen Fahrzeugs von einem in Deutschland ansässigen professionellen Verkäufer
- Dienstleistungen, die von einem deutschen Handwerker in Ihrem Gebäude in Frankreich ausgeführt werden

Quelle : <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/faq-mehrwertsteuersenkung-1764364>

<https://www.optionfinance.fr/droit-affaires/entreprise-expertise/fiscal/baisse-temporaire-de-la-tva-en-allemanie.html>

<https://www.dna.fr/societe/2020/07/07/baisse-de-la-tva-en-allemanie>

SCHWEIZ

PERSONENFREIZÜGIGKEIT IM JAHR 2019: ARBEITSMARKT WEITERHIN AUSGEGLICHTEN

Die Zuwanderung aus dem EU/EFTA-Raum in die Schweiz belief sich 2019 auf 30 700 Personen und ging damit im Vergleich zu 2018 leicht zurück, wie das SECO in seinem 16. Bericht des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz–EU festhält. Diese Entwicklung geht mit einem hohen Beschäftigungsgrad und einer rückläufigen Arbeitslosigkeit einher. Das inländische Arbeitskräftepotenzial wird zunehmend besser ausgeschöpft. Die Zuwanderung trägt zur Arbeitsmarktflexibilität bei und Personen, die im Familiennachzug eingewandert sind, integrieren sich gut in den Arbeitsmarkt.

Wie in den vergangenen Jahren hat sich die wichtige Rolle der Zuwanderung im Rahmen des Personenfreizügigkeitsabkommens (FZA) für die Wirtschaft auch im Jahr 2019 bestätigt. Die Arbeitskräfte-nachfrage in der Schweiz ist stabil geblieben, gleichzeitig war die Wirtschaftslage 2019 in der EU/EFTA günstig, weshalb der Wanderungssaldo von Personen aus dem EU/EFTA-Raum auf vergleichsweise tiefem Niveau verharrt. Von März bis Mai 2020 war für die Entwicklung des Wanderungssaldos hingegen die Covid-19-Pandemie ausschlaggebend.

Arbeitsmarktbeteiligung erreicht Höchststand

Die Zuwanderung von Arbeitskräften aus der EU/EFTA in die Schweiz ist weiterhin stark auf die Bedürfnisse der Wirtschaft fokussiert, wie die hohe Erwerbsbeteiligung der zugewanderten Personen zeigt. Für zugewanderte Personen aus der EU lag die Erwerbstätigenquote 2019 bei 87,7 Prozent, während sie im Schweizer Durchschnitt 84,3 Prozent und für Schweizerinnen und Schweizer 84,6 Prozent betrug. Die Zuwanderung im Rahmen des FZA trägt damit deutlich zu einer höheren Erwerbsbeteiligung der zugewanderten Personen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt bei.

Die Arbeitslosenquote von Personen aus der EU/EFTA bleibt über dem nationalen Durchschnitt. Grund dafür ist hauptsächlich die Konzentration von EU/EFTA-Zugewanderten auf Branchen, die verhältnismässig stark von Arbeitslosigkeit betroffen sind. Die Arbeitslosenquote der Schweizerinnen und Schweizer verharrte in den letzten Jahren auf tiefem Niveau und ist 2019 weiter zurückgegangen.

Das Lohnwachstum in der Schweiz bleibt generell ausgewogen für die verschiedenen Ausbildungsniveaus. Das mittlere jährliche Lohnwachstum für dauerhaft ansässige Personen lag zwischen 2002 und 2018 bei 1,1 Prozent und für die gesamte Erwerbsbevölkerung bei 1,2 Prozent. Der Medianlohn der Schweizerinnen und Schweizer ist jedoch weiterhin deutlich höher als der Medianlohn aller Erwerbstätigen im Land.

Zugewanderte aus der EU/EFTA tragen zur Arbeitsmarktflexibilität bei

Die Zuwanderung in die Schweiz wird seit dem Inkrafttreten des FZA stark durch den Arbeitsmarkt bestimmt: 2019 gingen 89 Prozent der Männer und 80 Prozent der Frauen im Alter zwischen 15 und 64 Jahren, die nach Juni 2002 eingewandert sind, einer Erwerbstätigkeit nach. Die entsprechende Erwerbstätigenquote liegt über dem Durchschnitt und das Arbeitspensum dieser Personen ist ebenfalls höher als bei den übrigen Bevölkerungsgruppen. Besonders auffallend ist dies bei zugewanderten Frauen aus dem EU/EFTA-Raum und Grenzgängerinnen: Verglichen mit den in der Schweiz geborenen Frauen arbeiten sie häufiger Vollzeit und ihre wöchentliche Arbeitszeit ist durchschnittlich um 15 Prozent höher.

Die zugewanderten Arbeitskräfte leisten einen positiven Beitrag zur Arbeitsmarktflexibilität: Im Vergleich zu den in der Schweiz geborenen Erwerbstätigen haben Zugewanderte häufiger eine befristete Stelle und leisten öfter Abend- oder Nachtarbeit. Hingegen leisten sie seltener Wochenendarbeit. Zugewanderte Personen stellen insbesondere für Unternehmen mit saisonal schwankender Nachfrage ein flexibles Arbeitskräftepotenzial dar.

Das FZA hat seit seinem Inkrafttreten die Zuwanderung von hochqualifizierten Arbeitskräften begünstigt. Da sich Schweizerinnen und Schweizer zunehmend auf Berufe konzentrieren, die höhere berufliche Qualifikationen erfordern, vermochten die Unternehmen den daraus entstehenden Ersatzbedarf auf Grund der ausländerrechtlichen Bestimmungen fast nur im EU/EFTA-Raum zu decken.

Gut integrierte Arbeitskräfte auch dank Familiennachzug

Während für Personen aus der EU/EFTA meist der Antritt einer neuen Stelle den Grund für die Zuwanderung darstellt, ist es bei den Drittstaaten vor allem der Familiennachzug.

Die Mehrheit der Familienangehörigen, die im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz kommen, ist wirtschaftlich unabhängig und erzielt ein eigenes Erwerbseinkommen. Personen aus dem EU/EFTA-Raum, die im Familiennachzug zuwandern, sind im Arbeitsmarkt besser integriert als Drittstaatsangehörige; dies sowohl bezüglich der Erwerbsintegration als auch des Erwerbseinkommens.

Die Erwerbsintegration und der Bezug von Sozialhilfe stehen in engem Zusammenhang. Nur 3,4 Prozent der 2009 aus der EU/EFTA zugewanderten Familienangehörigen haben in den acht Jahren seit ihrer Ankunft Sozialhilfe bezogen. Je höher das Bildungsniveau ist, desto geringer ist auch das Sozialhilferisiko. Im Familiennachzug zugewanderte Personen aus der EU/EFTA, die Sozialhilfe beziehen, können sich meist schnell wieder davon lösen und erlangen rasch wieder ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit.

Quelle: www.admin.ch

CORONAVIRUS: KURZARBEITSENTSCHÄDIGUNG: VERLÄNGERUNG DER BEZUGSDAUER AUF 18 MONATE

Der Bundesrat hat am 1. Juli 2020 die Höchstbezugsdauer von Kurzarbeitsentschädigung von zwölf auf achtzehn Monate verlängert. Zudem gilt eine Karenzfrist von einem Tag. Diese Verordnungsänderung tritt am 1. September 2020 in Kraft und gilt bis am 31. Dezember 2021.

Durch die Verlängerung dieser Höchstbezugsdauer auf achtzehn Monate per 1. September 2020 haben die betroffenen Unternehmen die Möglichkeit, für ihre Beschäftigten weiterhin von der Unterstützung der KAE zu profitieren.

Der Bundesrat hat weiter eine vom Arbeitgeber zu tragende Karenzfrist von einem Tag vorgesehen. Zudem hat er die Berücksichtigung von Überstunden vor dem KAE wiedereingeführt. Diese Änderungen treten ebenfalls am 1. September 2020 in Kraft. Damit tritt zu diesem Zeitpunkt wieder weitgehend das normale Verfahren zum Bezug von KAE in Kraft, wie es bis zum 1. März 2020 vollzogen worden war.

Bis Ende August 2020 können Unternehmen während maximal zwölf Monaten innerhalb von zwei Jahren Kurzarbeitsentschädigung (KAE) geltend machen. Um einem weiteren Anstieg der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken, hat der Bundesrat deshalb die Verlängerung der Höchstbezugsdauer von Kurzarbeitsentschädigung beschlossen.

Quelle: www.admin.ch

CORONAVIRUS: NORMALISIERUNG DER LAGE UND AUSWIRKUNGEN AUF DIE SOZIALVERSICHERUNGEN IM INTERNATIONALEN KONTEXT

Die Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus normalisiert sich in den meisten EU/EFTA-Staaten weitgehend und die Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie werden zunehmend aufgehoben. Dies hat auch Auswirkungen auf die Sozialversicherungen im internationalen Kontext.

Personen, die dem Freizügigkeitsabkommen oder dem EFTA-Übereinkommen unterstehen

Während der außergewöhnlichen Situation galt die Regel, dass die Versicherungsunterstellung aufgrund der COVID-19-Einschränkungen nicht ändern sollte und eine Person auch dann als in der Schweiz erwerbstätig betrachtet wird, wenn sie daran gehindert wird, ihre Tätigkeit hier physisch auszuüben. Diese flexible Auslegung angesichts höherer Gewalt entspricht auch den EU-Empfehlungen betreffend die Anwendung des europäischen Koordinationsrechts.

Da die meisten Personen nunmehr ihre Tätigkeit wieder physisch in der Schweiz erbringen können und auch die Home-Office-Empfehlung des Bundesrats seit dem 22. Juni 2020 nicht mehr gilt, sollten insbesondere Grenzgänger und ihre Arbeitgeber diesem Umstand Rechnung tragen bei ihrem Entscheid, ob die Tätigkeit in der Schweiz oder am Wohnort im Nachbarland ausgeübt wird.

Angesichts der unterschiedlichen sanitären Situation gibt es keine europaweite Frist für die flexible Anwendung der Unterstellungsregeln. Das BSV versucht die Rückkehr zur ordentlichen Anwendung der Unterstellungsregeln mit den Nachbarstaaten zu koordinieren, um eine möglichst praktikable Lösung für die Durchführungsstellen, Versicherten und deren Arbeitgeber zu erreichen.

In Bezug auf Deutschland und Frankreich gilt die flexible Anwendung der Unterstellungsregeln bis zum 31.12.2020.

Quelle:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/int/grundlagen-und-abkommen/int-corona.html>

INFOBEST

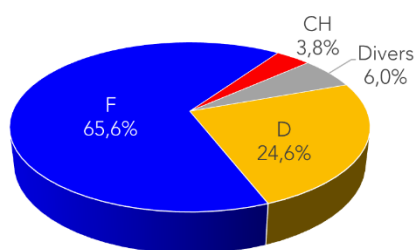
STATISTIKEN ÜBER DAS NETZWERK

Bürgernähe und Kompetenz – INFOBEST: der Informationsdienstleister am Oberrhein

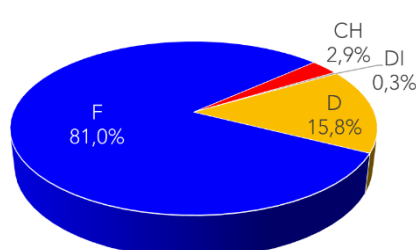
Fast 15 000 Bürgerinnen und Bürger sowie mehrere hundert Verwaltungsstellen und Unternehmen haben im Jahr 2019 das Dienstleistungsangebot des INFOBEST-Netzwerks in Anspruch genommen. Insgesamt wurden exakt 18 285 Anfragen von 15 501 Nutzerinnen und Nutzern bearbeitet. Die Zahlen bewegen sich damit im Durchschnitt der letzten 10 Jahre.

Beachtlich ist die Anzahl der bearbeiteten Anfragen insbesondere angesichts der Tatsache, dass das Netzwerk nur über ein Dutzend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügt und die vier INFOBESTen regelmäßig mit personellen Veränderungen konfrontiert sind. Zudem darf nicht übersehen werden, dass die Teams neben der Kernfunktion der Informations- und Beratungstätigkeit noch eine Vielzahl von weiteren Aufgabenbereichen und Verpflichtungen haben.

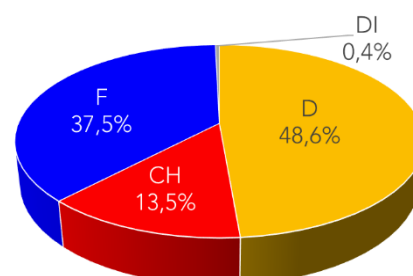
Passend zu den Grenzgängerströmen am Oberrhein hat die überwiegende Mehrheit der Nutzerinnen und Nutzer der INFOBEST-Dienstleistungen einen französischen Pass (65,6 %) und 81 % leben in Frankreich. Innerhalb des Netzwerks sind allerdings beträchtliche Unterschiede erkennbar. So variiert der Anteil von Franzosen und Französischen je nach INFOBEST zwischen 54% und 77% und der Anteil Schweizer Nutzerinnen und Nutzer (11,3% am Palmrain) ist in den drei binationalen Stellen gleich Null.



Staatsangehörigkeit der Nutzer/innen



Wohnland (2019)

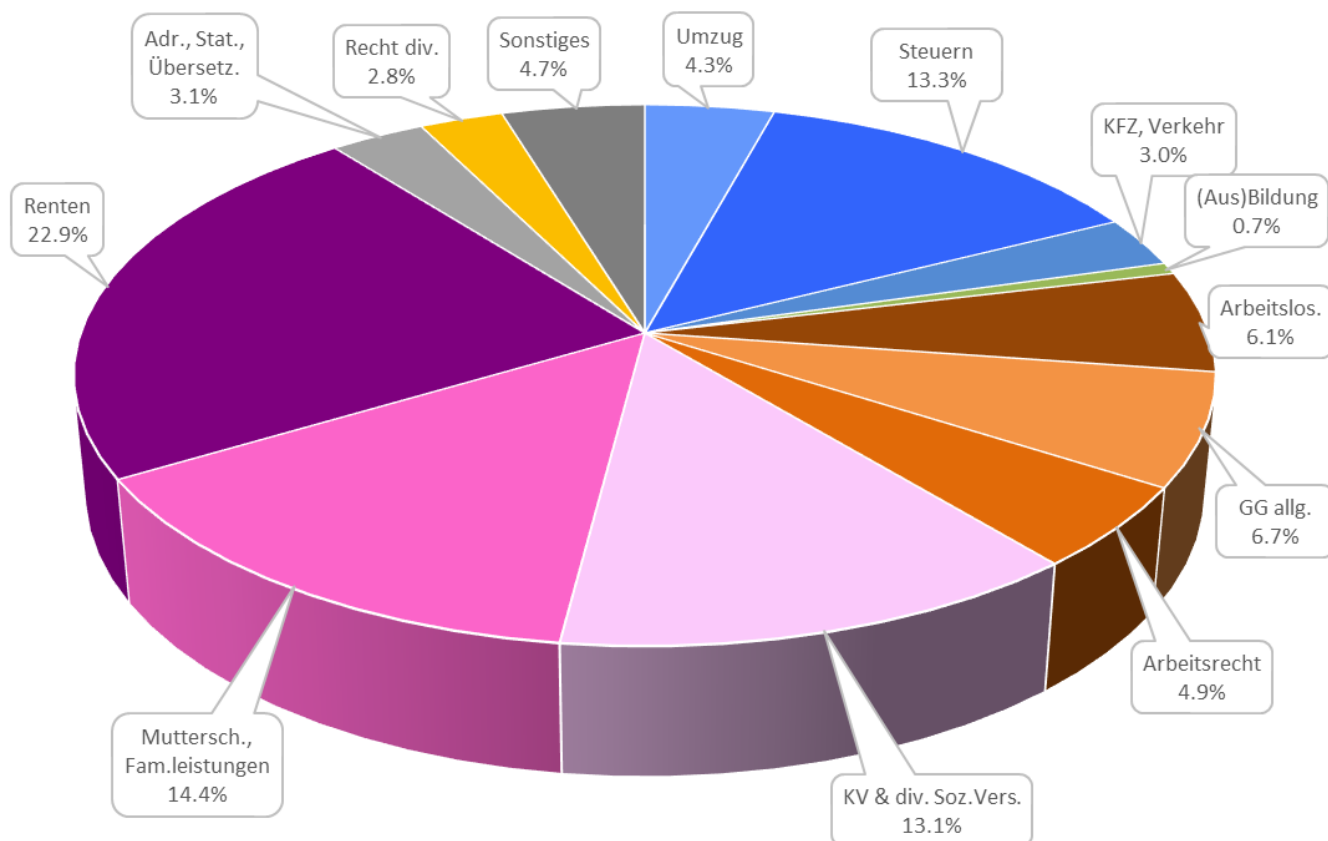


von den Anfragen betroffenes Land (2019)

Deutlich zeigen sich die regionalen Unterschiede bei der Frage, welches Land vornehmlich von den Fragen betroffen ist. Auf Netzwerk-Ebene ist hierbei Deutschland klarer Spitzenreiter. Auch wenn am Oberrhein markant mehr Grenzgänger in die Schweiz pendeln als nach Deutschland, werden deren Anliegen doch nur von einer von vier INFOBESTen behandelt. So beträgt der Anteil der Fragen zu Deutschland in den binationalen Stellen 58% bis 75%, am Palmrain jedoch weniger als 21%. Dafür werden hier deutlich mehr Anfrage zur Schweiz bearbeitet (37%) als auf Netzwerk-Ebene (insgesamt 13,5 %).

Die Themenbereiche der bearbeiteten Anfragen

Mit Abstand am stärksten vertreten sind heute Fragen zur sozialversicherungsrechtlichen Absicherung: die Hälfte aller bearbeiteten Anfragen betraf entweder die Krankenversicherung, Alters- und Erwerbsminderungsrenten, Familienleistungen oder die sozialversicherungsrechtliche Koordination zwischen verschiedenen Staaten.



↑ Themenverteilung der 18 285 vom INFOBEST-Netzwerk im Jahr 2019 bearbeiteten Anfragen

Die hier aufgezeigte Gesamtverteilung spiegelt allerdings den beruflichen Alltag innerhalb der vier INFOBESTen nur bedingt wieder. Die Unterschiede zwischen den verschiedenen Dienststellen sind teilweise beträchtlich, da die Themenverteilung maßgeblich durch den jeweiligen Standort und das Umfeld beeinflusst wird: Ist das Gebiet eher urban oder ländlich geprägt, gibt es ein klares wirtschaftliches Zentrum oder nicht, sind es nur EU-Innen- oder auch EU-Außengrenzen, die den Alltag der Region prägen? Diese Faktoren können in einigen Fällen eine Verdopplung bzw. Halbierung der jeweiligen Relationen bewirken. So verzeichnet beispielsweise Vogelgrun/Breisach rund ein Drittel der Anfragen im Bereich Renten und Erwerbsminderung, wohingegen dieser Bereich bei Palmrain "nur" 15 % und in Kehl/Strasbourg 16 % der Anfragen generiert. Bei Pamina entfallen 21 % der Anfragen auf den Bereich Familienleistungen, bei Palmrain "nur" 10 %.

ÖFFNUNGSZEITEN UND SPRECHTAGE

	INFOBEST PAMINA	INFOBEST Kehl/ Strasbourg	INFOBEST Vogelgrun/ Breisach	INFOBEST PALMRAIN
EURES			Arbeitsrechtsberater 1 Donnerstag alle 2 Wochen, nur nach Vereinbarung.	
Agentur für Arbeit, Pôle Emploi			Pôle Emploi 03/09/2020	
Renten- kassen				
Krankenkassen	AOK 03/09/2020 01/10/2020 05/11/2020 20/12/2020		CPAM und AOK 17/09/2020 nach Vereinbarung	
CAF				
Notar	01/09/2020 06/10/2020 03/11/2020 02/12/2020			
Grenzüber- schreitende Sprechtage	24/09/2020 05/11/2020			

Das Tragen einer Maske und die Desinfektion der Hände ist in allen Räumen verpflichtend

Infobest Pamina :

Für Publikum geöffnet von Montag von 13h30 bis 16h30 und von Dienstag bis Donnerstag von 08h30 bis 12h30 und von 13h30 bis 16h30.

Wir raten den Benutzern, einen Termin zu vereinbaren, um sie unter den besten Bedingungen empfangen zu können.

Infobest Kehl/Strasbourg

Publikum geöffnet von Montag 13.30 bis 17.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.00 Uhr und Donnerstag von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr

Infobest Vogelgrun/Breisach

Das Team ist per E-Mail erreichbar und steht zudem telefonisch zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

- Montag : 9h00 – 12h00
- Dienstag : 9h00 – 12h00, 14h00 – 16h00
- Donnerstag : 9h00 – 12h00, 14h00 – 16h00

Infobest Palmrain

Das Team ist per E-Mail erreichbar und steht zudem telefonisch zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

- Dienstag : 10h-12h, 14h-16h
- Donnerstag : 10h-12h, 14h-16h

www.infobest.eu

<p>INFOBEST Kehl/Strasbourg Rehfusplatz 11 D-77694 Kehl am Rhein</p> <p>D: ☎ 07851 / 9479 0 D: 📠 07851 / 9479 10 F: ☎ 03 88 76 68 98</p> <p>E-Mail: kehl-strasbourg@infobest.eu</p>	<p>INFOBEST Vogelgrun/Breisach Ile du Rhin F-68600 Vogelgrun</p> <p>D: ☎ 07667 / 832 99 F: ☎ 03 89 72 04 63 F: 📠 03 89 72 61 28</p> <p>E-Mail: vogelgrun-breisach@infobest.eu</p>
<p>INFOBEST PAMINA 2, rue du Général Mittelhauser F-67630 Lauterbourg</p> <p>D: ☎ 07277 / 8 999 00 D: 📠 07277 / 8 999 28 F: ☎ 03 68 33 88 00 F: 📠 03 68 33 88 28</p> <p>E-Mail: infobest@eurodistrict-pamina.eu</p>	<p>INFOBEST PALMRAIN Pont du Palmrain F-68128 Village-Neuf</p> <p>D: ☎ 07621 / 750 35 F: ☎ 03 89 70 13 85 F: 📠 03 89 69 28 36 CH: ☎ 061 322 74 22 CH: 📠 061 322 74 47</p> <p>E-Mail: palmrain@infobest.eu</p>

Impressum:

INFOBEST Vogelgrun/Breisach

Ile du Rhin

F-68600 Vogelgrun

D: 07667 / 832 99

F: 03 89 72 04 63

E-Mail: vogelgrun-breisach@infobest.eu

Verantwortlich für die August/September/October-Ausgabe:

INFOBEST Vogelgrun/Breisach

Redaktion:

Christiane Andler, Marie Back, Marc Borer, Delphine Carré, Marilyne Fritz, Anette Fuhr, Julien Kurtz, Denise Loewenkamp, Michael Grosser, Nadia Pierson-Ben Yekhlef, Marcus Schick, Audrey Schlosser, Annette Steinmann